

## **SATZUNG**

der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim  
über das gemeindliche Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
zwecks Schaffung einer lückenlosen fußläufigen Verbindung entlang des Stechgrabens bis  
zur Speyerer Straße im Ortsteil Schauernheim  
vom 27. Juni 2012

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Grundstücke Flurstücks-Nr. 936 (Speyerer Straße 22) und Flurstücks-Nr. 937 (Speyerer Straße 28) im Ortsteil Schauernheim.

### **§ 2**

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 27. Juni 2012  
gez. Bernd Fey  
Ortsbürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)  
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 27. Juni 2012  
gez. Bernd Fey  
Ortsbürgermeister